

# RS Vwgh 1994/10/13 93/09/0376

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.10.1994

## Index

50/01 Gewerbeordnung

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §4 Abs1;

GewO 1973;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/01/21 93/09/0406 4

## Stammrechtssatz

Im Verfahren zur Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung kann ein allfälliger Verstoß gegen die Gewerbeordnung (hier: unbefugte Gewerbeausübung) nicht zur Versagung der Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG führen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090376.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)